

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1104/15

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 05.05.2015 - TOP 7.1. ... Bestattungen auf Friedhöfen in Ortsteilen (Drucksache 0510/15)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

- 1. Besteht die Möglichkeit, mit Honorarkräften Erdbestattungen am Freitagnachmittag und Samstag durchzuführen?**
- 2. Die Satzung ist dahingehend zu prüfen, inwieweit eine Wochenenderdbestattung möglich ist - einschließlich Kalkulation? Oder ist möglicherweise die Anpassung der Satzung erforderlich?**

Aufgrund des komplexen Sachverhaltes und der bereits mehrfach geführten Diskussion zu diesem Thema erscheint es geboten, alle geprüften Lösungsansätze vorzustellen. Es erfolgt daher keine nur auf die Fragen ausgelegte Beantwortung. In den geprüften Varianten ist jeweils eine Aussage zur Kalkulation enthalten. Im Gesamtergebnis erfolgt eine Gegenüberstellung zu den Kosten und den Auswirkungen auf die Gebühren. Ebenfalls finden sich dort die Aussagen zu notwendigen Satzungsanpassungen.

### Ausgangssituation

Das Garten- und Friedhofsamt, Abteilung Friedhofs- und Bestattungswesen, ist vollumfänglich für die Vorbereitung und Durchführung von Erd- und Urnenbeisetzungen auf dem Hauptfriedhof und 25 Ortsteilfriedhöfen zuständig. Hierzu verfügt das Amt über entsprechende personelle und technische Voraussetzungen, um die Leistungen im Rahmen der 5-Tage-Woche zu erfüllen. Zusätzlich werden bereits am Samstagvormittag Urnenbeisetzungen angeboten.

Der bestehende Prüfauftrag umfasst die Ausweitung der Beisetzungen am Freitagnachmittag und auf den gesamten Samstag, wobei beide Beisetzungsformen angeboten werden sollen. Es ist zu bedenken, dass die Ausweitung der Bestattungszeiten keine Fallzahlmehrung mit sich bringt. Untrennbar mit einer Beisetzung ist das Ausheben- und Verfüllen der Gräber verbunden. Nach § 10 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Landeshauptstadt Erfurt sind die Gräber auf allen Friedhöfen von der Friedhofsverwaltung auszuheben und wieder zu verfüllen. Diese Festlegung dient der Sicherstellung, dass Gräber, insbesondere Erdgräber, entsprechend der Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Verschalung, Laufroste etc.) richtig ausgehoben werden und entsprechend der Grabbelegungsvorgaben an der richtigen Stelle angelegt werden. Dabei ist zusätzlich besondere Sorgfalt notwendig, um andere Gräber oder Friedhofseinrichtungen nicht zu beschädigen. Die Friedhofsverwaltung verfügt über spezielle Gräfte-Minibagger, die für die besonderen engen Grablagen geeignet sind.

Diese Verfahrensweise darf aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage gestellt werden und wird bei der nachfolgenden Variantenuntersuchung als Voraussetzung berücksichtigt. Nur so kann dem § 1 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) entsprochen werden: „*Die würdige*

*Bestattung von Verstorbenen und Totgeburten ist eine öffentliche Aufgabe.*“ Nach § 1 Abs. 3 ThürBestG ist beim Umgang mit Verstorbenen darauf zu achten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht verletzt werden.

#### **VARIANTE 1 (Maximal)**

Absicherung des erweiterten Beisetzungsangebotes **nur** mit Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung

Hierzu wurden die Arbeitsabläufe in ihren verschiedensten Abhängigkeiten, so zum Beispiel im Hinblick auf Durchführung der Kremation vor Ort oder außerhalb, Durchführung einer Trauerfeier auf dem Friedhof oder in der Kirche u. ä. betrachtet. Um den notwendigen Personalbestand und Technikaufwand zu ermitteln, war nicht allein die Fallzahlen eines Jahres maßgebend, sondern das abzusichernde Dienstleistungsangebot (Beisetzungen von Montag bis Samstag). Hierzu wurden die bereitzustellenden, zeitgleichen stattfindenden Dienstleistungen als vorzuhaltende Funktionen mit dem entsprechenden Arbeitskräftebedarf untersetzt, der notwendig ist, um die Leistung zu erbringen. In der weiteren Berechnung fließen dann auszugleichende Fehlzeiten durch Urlaub und Krankheit ein, hinzukommen tarifrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der 5-Tage-Woche. Im Ergebnis ergibt es den notwendigen Mitarbeiterbedarf, um die Leistung jederzeit erbringen zu können.

Dieses Verfahren schien angeraten, da man den Bestattungswunsch der Angehörigen in den Vordergrund gerückt hat. Damit ist man über den gewünschten Zeitraum entsprechend einsatzfähig. Bei fehlendem Bedarf kann das Personal mit anderen, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Aufgaben betraut werden.

#### **Ergebnis**

Um die Bestattungsleistungen zeitgleich auf allen Friedhöfen von Montag bis Samstag anbieten zu können, sind 30 Mitarbeiter notwendig. Dies bedeutet eine Erhöhung des Mitarbeiterbestandes um 15 Mitarbeiter. Bei ca. 41.992 Euro Personalkosten je Mitarbeiter/Jahr ergeben sich **Mehrausgaben im Personalhaushalt in Höhe von 629.880 Euro.**

Ob diese Kosten über die Bestattungsgebühren refinanziert werden können bleibt momentan fraglich. Es ist zu prüfen, ob derartige „Vorhaltekosten“ auf den Hinterbliebenen umgelegt werden können. Wenn eine Umlage auf die Hinterbliebenen möglich wäre, müssten die Mehrkosten von 629.880 Euro von 2 000 Auftraggebern im Jahr getragen werden. Unter Beachtung des notwendigen Mitarbeiterbedarfs bei den Beisetzungsformen würden sich die Kosten der Sargbeisetzung, bei einem Anteil von 10 %, von bisher 1.159 Euro auf 2.284 Euro erhöhen. Bei der Urnenbeisetzung verändert sich die Beisetzungsgebühr von 193 Euro auf 418 Euro. Diese Mehrausgaben könnten nur minimiert werden, wenn mit dem Angebot am Samstag zeitgleich Beisetzungsmöglichkeiten in der Woche reduziert würden (beisetzungsfreie Tage, Personalreduzierung). Ob dies im Interesse der Mehrheit der Hinterbliebenen ist und dem Dienstleistungsgedanken entspricht, bleibt zu bezweifeln.

#### **VARIANTE 2 (Dritte)**

Absicherung des erweiterten Beisetzungsangebotes **teilweise** mit Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und **Dritten** (Bestatter/Angehörige) am Samstag

Die Herangehensweise entspricht der Variante 1, mit dem Unterschied, dass die Erdbestattungen

am Samstag im Rahmen einer Leistungsteilung realisiert werden soll. Das Öffnen und Schließen der Gruft bei den Erdbestattungen verbleibt bei der Friedhofsverwaltung und nur die Trägerleistung am Samstag erfolgt über den Bestatter.

### **Ergebnis**

Um die Bestattungsleistungen zeitgleich auf allen Friedhöfen von Montag bis Samstag anbieten zu können, sind zusätzlich fünf Mitarbeiter notwendig. Bei ca. 41.992 Euro Personalkosten je Mitarbeiter/Jahr ergeben sich **Mehrausgaben im Personalhaushalt in Höhe von 209.960 Euro**.

Neben diesen Mehrausgaben wird es zu Einnahmeverlusten kommen, da die Leistung der Beisetzung durch den Bestatter erfolgt und über diesen den Angehörigen in Rechnung gestellt wird. Für jeden dieser Fälle entsteht ein Fehlbetrag von 392 Euro. Da nicht genau angegeben werden kann, in wieviel Fällen am Samstag diese Form der Bestattung gewählt wird, erfolgt eine hypothetische Betrachtung. Hierbei gehen wir davon aus, dass alle Erdbestattungen auf den Ortsteilen am Samstag erfolgen (Grundgedanke der Anfrage). Im Durchschnitt erfolgten 50 Erdbestattungen/Jahr auf den Ortsteilfriedhöfen. Für den Hauptfriedhof kann man von einer gleichen Anzahl Erdbestattungen am Samstag ausgehen. So ergeben sich 100 Erdbestattungen pro Jahr mit einem möglichen **Einnahmeverlust von rund 40.000 Euro/Jahr**. Um weiter unkalkulierbare Einnahmeverluste zu vermeiden, ist die Aufgabenteilung nur für Beisetzungen am Samstag vorgesehen. Da das tatsächliche Bestattungsverhalten nicht eingeschätzt werden kann, kann eine Reduzierung des notwendigen Personals bei Beibehaltung des Angebotes von Montag bis Samstag nicht vorgenommen werden.

Die Mehrkosten von 209.960 Euro sind von 2 000 Auftraggebern im Jahr zu tragen. Unter Beachtung des notwendigen Mitarbeiterbedarfs bei den Beisetzungsformen würden sich die Kosten der Sargbeisetzung, bei einem Anteil von 10 %, von bisher 1.159 Euro auf 1.534 Euro erhöhen. Hinzu kommen für den Angehörigen am Samstag die Kosten des Bestatters. Bei der Urnenbeisetzung verändert sich die Beisetzungsgebühr von 193 Euro auf 268 Euro. Auch hier können die Mehrausgaben bzw. Einnahmeverluste nur minimiert werden, wenn mit dem Angebot am Samstag zeitgleich Beisetzungsmöglichkeiten in der Woche reduziert würden (beisetzungs-freie Tage, Personalreduzierung). Dies würde ebenfalls dem Dienstleistungsgedanken zuwiderlaufen.

### **VARIANTE 3 (Teil)**

Absicherung des **Teilerweiterten** Beisetzungsangebotes **nur** mit Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung am Samstag

Bei dieser Variante wird von der Überlegung ausgegangen, dass das Angebot, welches von Montag bis Freitag vorgehalten wird, auch am Samstag angeboten wird. Dies heißt im Konkreten, Erdbestattungen können entweder auf dem Hauptfriedhof oder auf einem Ortsteilfriedhof stattfinden. Das bedeutet, ist ein Termin vergeben, kann zeitgleich keine weitere Erdbeisetzung erfolgen. Mit dieser Variante können max. zwei Termine für Erdbestattung am Samstag abgesichert werden. Mehrbedarfe können nicht abgedeckt werden. Verlagerung auf folgende Samstage ist aufgrund von Fristen entsprechend § 17 Abs. 3 ThürBestG zur Beisetzung (10 Tage) eher nicht möglich. Hieraus ergibt sich für betroffene Angehörige ein Gefühl der Ungleichbehandlung.

### **Ergebnis**

Um die Bestattungsleistungen auf allen Friedhöfen von Montag bis Freitag und in Einzelfällen am Samstag anbieten zu können, sind zusätzlich vier Mitarbeiter notwendig. Bei ca. 41.992 Euro Personalkosten je Mitarbeiter/Jahr ergeben sich **Mehrausgaben im Personalhaushalt in Höhe von 167.968 Euro**. Diese Mehrkosten sind wiederum von allen Auftraggebern zu tragen. So würden sich die Kosten der Sargbeisetzung von bisher 1.159 Euro auf 1.459 Euro erhöhen. Bei der Urnenbeisetzung verändert sich die Beisetzungsgebühr von 193 Euro auf 253 Euro.

#### **VARIANTE 4 (Geringfügige)**

Absicherung des erweiterten Beisetzungsangebotes mit Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und **zusätzlichen Pauschalkräften**

Für diese Variante wurden die Möglichkeiten geprüft, das erweiterte Serviceangebot durch sogenannte „Pauschalkräfte“ abzusichern. Diese Mitarbeiter müssten zusätzlich zu dem vorhandenen Personal beschäftigt werden und kommen nur im Bedarfsfall zum Einsatz. Hierzu ergeben sich momentan in der Stadtverwaltung folgende Möglichkeiten:

1. Pauschal- und Honorarkräfte
2. Beschäftigung im Bereich der Gleitzzone
3. geringfügig Beschäftigte

Die Beschäftigung von Pauschal-/Honorarkräften setzt eine Selbstständigkeit der betreffenden Personen voraus. Dies dürfte für die Bestattungsaufgaben am Arbeitsmarkt nicht zu finden sein. Beschäftigung im Bereich der Gleitzzone, sprich im Bereich von 401 Euro bis 800 Euro ist an eine feste Wochenstundenzahl gebunden. Hiermit würde die gewünschte Flexibilität nicht erreicht werden können.

Verbleibt die 3. Beschäftigungsgruppe, die der geringfügigen Beschäftigung. Hierbei werden befristete Arbeitsverträge abgeschlossen mit einem maximalen monatlichen Verdienst von 450 Euro. In der Regel wird eine maximale Stundenanzahl/Monat vereinbart und nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet. Der mögliche Stundensatz nach aktuellem Tarifrecht liegt hier zwischen 12,34 Euro und 15,62 Euro für den Mitarbeiter. Wenn die Höchstgrenze des Verdienstes erreicht wird, belaufen sich die tatsächlichen Kosten für die Stadtverwaltung aufgrund von Sozialabgaben auf 588,49 Euro/Vertrag.

Unter diesen Gegebenheiten würden Mitarbeiter aus diesem Beschäftigungsverhältnis nur im konkreten Bedarfsfall zum Einsatz kommen und auch nur für diesen Fall Kosten verursachen. Somit können die Kosten im Bestattungsfall den Auftraggebern direkt berechnet werden, die die Leistung am Samstag in Anspruch nehmen. Die Personalkosten würden sich auf 21 Euro/Stunde (15,62 Euro Lohn + Sozialabgaben) belaufen. Bei der Kalkulation je Beisetzung ist von fünf Trägern und einer Einsatzzeit von drei Stunden auszugehen. Für den Hinterbliebenen würden sich dann zusätzlich zu den allgemeinen Beisetzungsgebühren Mehrkosten von 315 Euro ergeben. Die Bestattungskosten erhöhen sich damit von 1.159 Euro auf 1.474 Euro pro Beisetzung am Samstag. Bei der Annahme, dass 100 Fälle am Samstag bestattet werden (siehe Variante 2), ergeben sich Mehrkosten für Personal in Höhe von 31.500 Euro/Jahr. Die tatsächlichen Mehrkosten würden in jedem Fall im Rahmen des Zuschlages bei den Bestattungsgebühren wieder gegenfinanziert.

## Gesamtergebnis

Die Erweiterung des Bestattungsangebotes, insbesondere am Samstag, geht mit unterschiedlichen Mehrausgaben bzw. Einnahmeverlusten einher. Diese Mehrkosten führen entweder zu Gebührensteigerungen für alle Hinterbliebenen oder müssen, um dies zu verhindern, mit einem eingeschränkten Angebot in der Woche (beisetzungsfreie Tage, Personalreduzierung) kompensiert werden. In der Übersicht sind die finanziellen Auswirkungen gegenübergestellt.

	Variante	Zusätzlicher Personalbedarf	Mehrausgaben in EUR	Gebührensteigerung im EUR		Zusätzlicher Einnahmeverlust in EUR
				a) Erdbeisetzung	b) Urnenbeisetzung	
1	Maximal	15	629.880	a) 1.125,00 b) 225,00		
2	Dritte	5	209.960	a) 375,00 b) 75,00	40.000	
3	Teil	4	167.968	a) 300,00 b) 60,00		
4	Geringfügige	10	31.500	a) 315,00 nur bei Samstagsbestattungen b) 0,00		

Aus Sicht der Verwaltung kann die Ausweitung des Bestattungsangebotes sinnvoll und mit dem für die Stadtverwaltung geringsten finanziellen Risiko nur im Rahmen der **Variante 4** erfolgen. Allein bei dieser Variante kommt es zu einer „gerechten“ und vertretbaren Mehrbelastung der Angehörigen, die den Beisetzungstermin am Samstag in Anspruch nehmen.

Für die praktische Umsetzung bedarf es in jedem Fall entsprechender Satzungsänderungen. So ist der Zuschlag von 315 Euro/Erdbestattung am Samstag in die Friedhofsgebührensatzung (FriedhGebSEF) aufzunehmen. Ebenso ist eine Änderung des § 8 „Anzeigepflicht und Bestattungszeiten“ Friedhofsatzung (FriedhSEF) notwendig, um entsprechend § 33 ThürBestG die Ordnung und Benutzung der Friedhöfe, hier die besonderen Verfahrensabläufe am Samstag für Erdbestattungen, verbindlich zu regeln. Weiterhin sind über Stellenausschreibungen die notwendigen Mitarbeiter zu suchen und geeignete Bewerber auszuwählen und auszustatten.

Anlagen

Schwarz

Unterschrift Amtsleiter 67

10.08.2015

Datum